

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.2013

Geschäftszahl

2010/05/0063

Rechtssatz

Dem Nachbarn kommt grundsätzlich kein Mitspracherecht zur Frage der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Bestimmungen des § 85 Wr BauO (Hinweis E vom 6. September 2011, 2008/05/0142) wie auch zur Übereinstimmung des Vorhabens mit den Bestimmungen über Schutzzonen (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Mai 2009, 2007/05/0278, sowie vom 24. Juni 2009, 2007/05/0018) zu.